

HONORARVERTRAG

über

Konservierungs-/ Restaurierungsleistungen

an beweglichem und unbeweglichem Kunstgut

zwischen dem Auftraggeber

vertreten durch den Gemeindegkirchenrat

und dem Auftragnehmer

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Für das Objekt _____
überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Ausführung folgender Konservierungs-/ Restaurierungsarbeiten:

und Anfertigung einer Dokumentation der ausgeführten Konservierungs-/ Restaurierungsarbeiten.

Folgendes ist besonders zu beachten:

(2) Weitere erforderliche Leistungen, die bei Vertragsschluss noch nicht voraussehbar waren, sind unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ein schriftliches Nachtragsangebot vom Auftragnehmer zu fertigen. Das Nachtragsangebot bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die Beauftragung eines Subunternehmers ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unter dessen Benennung vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zwecks schriftlicher Genehmigung schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Vergütung

(1) Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Auftraggeber als Festpreis einen Betrag von

_____ Euro (- in Worten _____)

zuzüglich _____ % Umsatzsteuer.

Sofern nichts anderes bestimmt, ist die Vergütung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungslegung an den Auftragnehmer zu zahlen. Vor Abnahme ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Rechnung zu erteilen.

(2) Dauert die Ausführung der Leistung gem. § 1 länger als ein halbes Jahr, können die Vertragsparteien Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen vereinbaren.

Bei Abschlagszahlungen Anzahl, Fälligkeit und Höhe:

_____	_____	_____	Euro
_____	_____	_____	Euro
_____	_____	_____	Euro
_____	_____	_____	Euro

Bei Teilzahlungen für fertiggestellte Teilleistungen Fertigstellungstermine, genaue Bezeichnung der Leistungsteile, Fälligkeit und Höhe:

_____ Euro
_____ Euro
_____ Euro
_____ Euro

Ohne vorstehende Angaben ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen.

(3) Haben die Vertragsparteien ausnahmsweise keinen Festpreis vereinbart, muss die Abrechnung jeweils aufgrund detaillierter, prüffähiger Kostenaufstellung des Auftragnehmers erfolgen:

- nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag) für die Leistungen _____
- nach Pauschalpreisen (Pauschalpreisvertrag) für die Leistungen _____
- nach Stundenlohn (Stundenlohnvertrag) für die Leistungen (Die geleisteten Stunden sind durch wöchentliche Stundenbelege nachzuweisen.) _____
- nach Selbstkostenerstattung (Selbstkostenerstattungsvertrag) für die Leistungen _____

(4) Für Nachtragsangebote besteht nur dann ein Vergütungsanspruch, wenn der Auftragnehmer diese entsprechend § 1 Absatz 2 angenommen hat und die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

§ 3

Nebenkosten

- Nebenkosten werden nicht erstattet.
- Nebenkosten werden pauschal erstattet in Höhe von _____ % des Gesamthonorars (höchstens 3 - 5 %).

§ 4

Haftpflichtversicherung

Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer den Abschluss folgender Haftpflichtversicherungsverträge mit folgenden Mindestdeckungssummen nachzuweisen:

- für Personenschäden _____ Euro
- für Vermögensschäden _____ Euro
- für Sachschäden _____ Euro (Mindestens in Höhe der Kosten, die zur Anfertigung einer qualifizierten Kopie des Objektes notwendig sind.)

§ 5

Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Auftraggeber wird bei Feststellung von Mängeln die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung, mindestens jedoch das Dreifache der für die Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten, gegenüber dem Auftragnehmer verweigern. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von fünf Jahren.

§ 6

Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich die Fertigstellung anzuzeigen. Die Abnahme soll innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Fertigstellungsmeldung durchgeführt werden. Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll, worin insbesondere die Beanstandungen und Mängel zu vermerken sind, zu fertigen. Der Auftraggeber wird die Abnahme solange verweigern, bis der Auftragnehmer alle wesentlichen Mängel und Schäden beseitigt hat.

(2) Die Abnahmefrist soll insbesondere verlängert werden, wenn die fachliche Beurteilung der ausgeführten Arbeiten durch die zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Denkmalbehörden not-

wendig ist oder der Auftraggeber aus wichtigem Grund auf eine Hinzuziehung der o. g. Behörden zur Abnahme besteht.

§ 7 Ausführungsfristen

(1) Beginn der Arbeiten:

- Mit den unter § 1 genannten Arbeiten ist am _____ zu beginnen.
- Die Arbeiten beginnen unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
- Die Arbeiten beginnen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens am _____.

(2) Abschluss der Arbeiten:

- Die Arbeiten sind bis zum _____ fertigzustellen.
- Zwischenfristen werden für folgende Arbeitsschritte vereinbart (Datum, Arbeitsschritt):

§ 8 Kündigung

Für die Kündigung des Vertragsverhältnisses gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Urheberrecht

(1) Dem Auftragnehmer verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, sofern sie nicht nach dem Inhalt dieses Vertrages auf den Auftraggeber übertragen worden sind.

(2) Spätestens mit der Abnahme geht das Eigentum an den erbrachten Leistungen sowie der übergebenen Dokumentation auf den Auftraggeber über. Ihm steht das unbeschränkte Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungen und an der Dokumentation zu.

§ 10 Transport

(1) Zur Durchführung dieses Vertrages notwendige Transporte des Objektes, Teilen hiervon oder sonstiger Gegenstände geschehen auf Kosten und in Verantwortung

- des Auftragnehmers
- des Auftraggebers.

Obliegt dem Auftragnehmer der Transport, hat er vor Transportbeginn zur Absicherung gegen Transportschäden eine Transportversicherung nebst Versicherungsscheinnummer nachzuweisen, soweit der Wert der zu transportierenden Sachen mehr als 5.000,- Euro beträgt.

Um das Risiko von Transportschäden zu mindern, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte Verpackung der Sachen.

(2) Der Zustand des Objektes bzw. Teilen hiervon und die Übergabe an den Auftragnehmer sind schriftlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll niederzulegen. Gleiches gilt bei Übergabe an den Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten.

(3) Der Auftragnehmer hat sich vor der Überführung der Sachen sorgfältig über die klimatischen Bedingungen des bisherigen Standortes zu informieren und diese bereits beim Transport zu berücksichtigen. Die relative Luftfeuchtigkeit und die Raumtemperatur am bisherigen Standort zum Zeitpunkt der Übergabe müssen im Übergabeprotokoll schriftlich niedergelegt werden. Bei deutlichen Abweichungen gegenüber den klimatischen Bedingungen der Restaurierungswerkstatt ist mit geeigneten Methoden eine fachgerechte Klimaanpassung vorzunehmen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die zur Konservierung/Restaurierung von dem Auftraggeber überlassenen Sachen sind von dem Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(2) Vertragsbestandteile sind weiterhin:

- Die Leistungsbeschreibung / Maßnahmenkonzeption vom _____

□ Sonstige Vereinbarungen: _____

(3) Mit Beginn der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle notwendigen Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen zu treffen, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten und insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis diesbezüglich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei.

(4) Vor jeglicher Veränderung von Kunstgut ist die oder der Kunstgutbeauftragte der Evang. Kirche in Mitteldeutschland durch Vorlage der schriftlichen Maßnahmenkonzeption über die beabsichtigte Bearbeitung rechtzeitig zu informieren. Eine entsprechende Informationspflicht besteht auch, wenn eine Abweichung von der in der Maßnahmenkonzeption festgelegten Bearbeitung beabsichtigt ist.

Nach Abschluss der vereinbarten Bearbeitung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber und dem Landeskirchenamt/Kunstgutabteilung der Evang. Kirche in Mitteldeutschland jeweils unverzüglich eine schriftliche Dokumentation der erfolgten Maßnahmen im Original kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation muss Angaben zum aktuellen Bestand, zum Vorzustand (Schadbildkartierung) sowie zu den angewendeten Technologien und Materialien enthalten. Die zugehörigen Bildnegative sind dem Landeskirchenamt/Kunstgutabteilung der Evang. Kirche in Mitteldeutschland kostenfrei zur Archivierung zu überlassen.

(5) Auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die rechtzeitige Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörden ist zu achten.

(6) Dieser Vertrag ist über das zuständige Kreiskirchenamt dem Landeskirchenamt der Evang. Kirche in Mitteldeutschland zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Ohne Genehmigungsvermerk ist dieser Vertrag nicht wirksam.

_____, den	(Siegel)	_____, den
_____ (Auftragnehmer)		_____ (Vorsitzender Gemeindegemeinderat)
		_____ (Kirchenältester)

(Siegel)

kirchenaufsichtlich genehmigt:

_____, den	_____
------------	-------